

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 30. November 2012

Datum	Inhalt	Seite
27.11.2012	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2251-4-S, 2251-1-S, 2251-11-S, 2251-3-2-S	578
27.11.2012	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung 805-9-A, 805-9-1-A	582
14.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	583
15.11.2012	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	590
16.11.2012	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	592
19.11.2012	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl) 2038-3-3-9-J	595
21.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft 7803-20-L	606

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 27. November 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Anbieter oder Veranstalter“ durch die Worte „Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung, die Dauer der Werbung und die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 10 werden Abs. 1; dieser wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und der einleitende Satzteil von Satz 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 und einleitenden Satzteil von Satz 2 ersetzt:

„¹Ein Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale ist die Organisation, Förderung, Verbreitung und Beaufsichtigung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. ²Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:“.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „setzt diese technisch um“ durch die Worte „stellt eine ausgewogene landesweite Rundfunkstruktur sicher“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende neue Nrn. 3 bis 5 eingefügt:

3. sie wirkt darauf hin, dass der Meinungsvielfalt Rechnung getragen wird und dass die Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil von Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten aufweisen,
 4. sie fördert insbesondere die Herstellung und Verbreitung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehprogramme unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Anbieter, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren,
 5. sie fördert die Herstellung und Verbreitung von weiteren Rundfunkprogrammen zur Erhöhung von Vielfalt und Qualität dieser Angebote; gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,“.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 6; die Worte „Bayern und“ werden durch das Wort „Bayern,“ ersetzt und nach dem Wort „fest“ werden die Worte „und setzt die in Nr. 2 genannten Konzepte technisch um“ eingefügt.
- ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird Halbsatz 1; der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird Halbsatz 2; das Wort „Sie“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
- ff) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 8 und 9.
- gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 10; das Komma nach dem Wort „Grenzlandes“ wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- hh) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden aufgehoben.
- b) Satz 2 bisherige Nrn. 11 bis 15 werden Abs. 2 und wie folgt geändert:

- aa) Vor den bisherigen Nrn. 11 bis 15 wird folgender einleitender Satzteil eingefügt:
- „Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:“.
- bb) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 1; die Worte „Nr. 8“ werden durch die Worte „Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden Nrn. 2 bis 5.

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Verwaltungsrat oder der Präsident selbstständig entscheiden“ durch die Worte „ein anderes Organ selbstständig entscheidet“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 9 werden die Worte „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5“ und die Worte „Art. 11 Satz 2 Nr. 13“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In Nr. 10 werden die Worte „Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

5. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ ersetzt.

6. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Rundfunkgebühr“ durch die Worte „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

7. Es wird folgender Art. 23 eingefügt:

„Art. 23
Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten

(1) ¹Die in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach den Abs. 2 bis 4 hergestellten und verbreiteten lokalen und regionalen Fernsehangebote werden nach Maßgabe der Abs. 6 bis 12 gefördert.

²Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung Bayerns flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten neben bestehenden lokalen und regionalen Hörfunkangeboten, sonstigen elektronischen Medien und Druckwerken versorgt wird.

(2) ¹Die Landeszentrale kann nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch qualitativ hochwertige Fernsehprogramme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, betrauen. ²Weitere Voraussetzung für die Betrauung ist eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht, oder die Einrichtung eines Programmausschusses. ³Der Programmausschuss wird vom Medienrat aus seiner Mitte bestellt. ⁴Unbeschadet der Trägerchaftsbefugnisse der Landeszentrale hat der Programmausschuss alle Rechte eines Programmbeirats im Sinn des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags; das Nähere regelt die Landeszentrale durch Satzung. ⁵Mit der Betrauung sind die Anbieter unbeschadet der Vorgaben dieses Gesetzes für Rundfunkangebote verpflichtet

1. zur Herstellung und Verbreitung jeweils eines aktuellen und authentischen Nachrichten- und Informationsprogramms von Montag bis Freitag mit einem täglichen zeitlichen Produktionsumfang von 20 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Das Programm setzt sich zusammen aus Beiträgen zum örtlichen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Kirche, Wirtschaft und Soziales und dient den Kommunikationsinteressen aller Fernsehzuschauer in dem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet. In dem Programm wird über die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt berichtet. Diese Kräfte sollen auch in angemessenem Umfang in dem Programm zu Wort kommen,

2. zur Herstellung und Verbreitung eines zusätzlichen authentischen lokalen oder regionalen Programms bis zu einem gesamten zeitlichen Produktionsumfang von 100 Minuten in der Woche ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Das Programm setzt sich zusammen aus Beiträgen zu besonderen lokalen oder regionalen Ereignissen und aus Beiträgen aus den Bereichen Bildung, Heimatgeschichte, Kunst, Brauchtum, Information, Beratung, Sport und Unterhaltung, jeweils mit engem lokalen oder regionalen Bezug. Die Verpflichtung kann auch durch die Aufnahme eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms erfüllt werden,

3. zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der

in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer.

(3) ¹Die Landeszentrale kann den in Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 genannten zeitlichen Produktionsumfang erweitern oder verringern. ²Die Landeszentrale kann insbesondere bei Anbietern in kleineren Versorgungsgebieten von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 absehen.

(4) Ein Anbieter kann auch mit der Herstellung und Verbreitung eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms betraut werden, wenn dieses Programm einen in Abs. 2 Satz 5 Nrn. 1 und 2 genannten Bereich betrifft, einen lokalen und regionalen Bezug hat und zusätzlich zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beiträgt.

(5) ¹Die Betrauung ist befristet auszusprechen. ²Sie kann mit einer Neugenehmigung oder mit der Verlängerung einer Genehmigung verbunden werden. ³Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden mit der Betrauung nicht begründet.

(6) ¹Die Landeszentrale sorgt dafür, dass die lokalen und regionalen Fernsehangebote nach den Abs. 2 bis 4 im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten insgesamt flächendeckend über die für Fernsehen allgemein üblichen technischen Wege verbreitet werden. ²Dabei ist die fortschreitende Digitalisierung, die Eignung des jeweiligen Verbreitungswegs für lokales und regionales Fernsehen und das Verhältnis der möglichen Reichweite zu den Kosten zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Förderung lokaler und regionaler Fernsehangebote nach den Abs. 2 bis 4 erfolgt aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. ²Im Rahmen der Förderung erhält die Landeszentrale als Erstempfänger eine Zuwendung. ³Die Landeszentrale leitet die Mittel an die Zuwendungsberechtigten weiter. ⁴Dabei entscheidet sie in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen. ⁵Die Landeszentrale fördert die lokalen und regionalen Fernsehangebote auf Antrag in Form von Zuwendungsbescheiden. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele dieses Gesetzes jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. ⁷Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden nicht begründet.

(8) Bei der Festlegung der Höhe der Förderung berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere die Größe des jeweiligen Versorgungsgebiets, den Aufwand zur technischen Verbreitung des Programms sowie die Möglichkeit des Anbieters, das Programm selbst zu finanzieren.

(9) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Er-

füllung der Aufgaben nach den Abs. 2 bis 4 und 6 verursachten Ausgaben unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und sonstiger Förderungen abzudecken.

(10) Wenn die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 2 bis 4 nur einen Teil der Tätigkeiten eines Anbieters ausmacht, müssen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden.

(11) Die Anbieter und die Landeszentrale halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung nach den Abs. 2 bis 10 ordnungsgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(12) Weitere Einzelheiten der Förderung nach dieser Vorschrift regelt die Landeszentrale durch Satzung."

8. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

9. Art. 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme“ die Worte „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste), Bayerisches Fernsehen, BR-alpha, Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), 3sat, arte – Der Europäische Kulturkanal, PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal und KI.KA – Der Kinderkanal“ eingefügt.

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 5 werden die Worte „Satz 1“ und die Worte „oder ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5“ ersetzt.

12. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Art. 23 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 gilt vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale im Rahmen des Art. 23 erfolgt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 4 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 530), werden die Worte „§ 8“ durch die Worte „§§ 8 und 16 Abs. 6“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr)“.

2. In Art. 4 Nr. 2 werden die Worte „der Rundfunkgebühr“ durch die Worte „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

3. Art. 7 wird durch folgenden neuen Art. 7 und folgenden Art. 8 ersetzt:

„Art. 7

¹Rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

in Verbindung mit den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, werden im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes begetrieben. ²Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. ³Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.

Art. 8

Sachlich zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sind die Kreisverwaltungsbehörden.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 4. Dezember 1969 (BayRS 2251-3-2-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Ausführungsgesetz Rundfunkgebühren – AGStVRundfGeb)“ angefügt.
2. In Art. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkgebühren“ die Worte „, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entstanden sind,“ eingefügt.
3. In Art. 2 werden die Worte „des Staatsvertrags“ durch die Worte „des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 begangen wurden,“ ersetzt.
4. Art. 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 27. November 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

805-9-A , 805-9-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

Vom 27. November 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.
2. Art. 17 Abs. 5 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

Die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV) vom 24. Juli 2006 (GVBl S. 432, BayRS 805-9-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Schule“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Schulen“ die Worte „Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit bis zu 75 v.H.“ durch die Worte „in Höhe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. November 2013 in Kraft.

München, den 27. November 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2013-2-9-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 14. November 2012

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVBl S. 871), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt und nach den Worten „§ 7“ die Worte „– ausgenommen Katasterneuermessungen nach § 7 Abs. 2 –“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „§ 2“ durch die Worte „§§ 2 und 4“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 7 und 8“ durch die Worte „§§ 3 und 7 Abs. 1 und § 8“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei Katasterneuermessungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs – BauGB) in Waldgebieten wird für die Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke die Gebühr entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 erhoben, auf die eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt wird. ²Die Mindestgebühr beträgt 3 000 €.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ durch die Abkürzung

„BauGB“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „auch“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „verwendet werden“ die Worte „, wenn die Nutzung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt“ eingefügt.
 6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. für die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten durch Stellen der öffentlichen Verwaltung, wenn Geobasisdaten als Bestandteil einer Rechtsvorschrift veröffentlicht werden oder die Wiedergabe in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorgeschrieben ist.“
 7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anträgen nach § 3, die vor dem 1. Dezember 2012 gestellt wurden, werden die Gebühren nach den bis zum Ablauf des 30. November 2012 geltenden Vorschriften dieser Verordnung berechnet.“
 8. Die Anlage erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- München, den 14. November 2012
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**
- Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 8)

„**Anlage**“
(zu § 10 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Teil A: Allgemeine Abrechnungsparameter

1 Digitale Geobasisdaten

Sofern nicht anders angegeben, dürfen die Daten intern genutzt werden. Interne Nutzung ist die Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, die Einstellung in ein internes Informationssystem und die Nutzung an der erlaubten Anzahl von Arbeitsplätzen.

Die angegebenen Basisbeträge für die interne Nutzung von digitalen Geobasisdaten werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengengruppe mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der Nrn. 1.1.1 oder 1.1.2 multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.

Sofern nicht anders angegeben sind die Faktoren und Regelungen nach Nrn. 1.2 bis 1.5 anzuwenden.

1.1 Ermäßigungsfaktor – Mengengruppe

1.1.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Flächengröße.

Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²]		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
von bis	501 5000	0,5
von bis	5001 25000	0,25
von bis	25001 50000	0,125
ab	50001	0,0625

1.1.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Objektanzahl.

Informationsmenge Objekte [Anzahl]		Faktor
bis einschließlich	1 000	1,0
von bis	1001 10000	0,5

Informationsmenge Objekte [Anzahl]		Faktor
von bis	10001 100000	0,25
von bis	100001 1000000	0,125
ab	1000001	0,0625

1.2 Mindestbetrag

Für die Bereitstellung von digitalen Geobasisdaten wird ein Mindestbetrag erhoben:

Bereitstellungsform	Mindestbetrag
Persönliche Bestellung	30,00 € je Auftrag
Automatisierter Abruf über einen Online- Dienst	10,00 € je Produkt

1.3 Ermäßigungsfaktor – Datenformat

Bei der Abgabe digitaler Vektordaten sind je nach Datenformat Faktoren auf die Basisbeträge anzuwenden:

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare)	1,00
Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	0,90
Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	0,50

1.4 Arbeitsplatzfaktor

Für die Nutzung von digitalen Geobasisdaten sowie des BayernAtlas-plus an mehreren Arbeitsplätzen sind die Basisbeträge mit dem betreffenden Faktor zu multiplizieren:

Anzahl der Arbeitsplätze	Faktor
von 1 bis 5	1,0
von 6 bis 20	1,5
von 21 bis 100	2,0
über 100	2,5

1.5 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter digitaler

Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 v.H.** des Basisbetrags erhoben.

2 Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten

2.1 Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Der jährliche Betrag für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten wird im ersten Nutzungsjahr¹⁾ auf der Grundlage des vom Nutzer dargelegten Nutzungsumfangs festgelegt.

Der jährliche Betrag für die Folgejahre richtet sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

2.1.1 Direkter Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Rasterformat

(die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden)

Informationsmenge	Basisbetrag
je 1 Million Pixel [MPx]	0,10 €

Der Basisbetrag ermäßigt sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Informationsmenge Millionen Pixel [MPx]		Faktor
bis einschließlich	1 000	1,0
von bis	1 001 10 000	0,5
von bis	10 001 100 000	0,25
von bis	100 001 1 000 000	0,125
von bis	1 000 001 10 000 000	0,0625
von bis	10 000 001 100 000 000	0,03125
ab	100 000 001	0,015625

2.1.2 Direkter Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Vektorformat

Der direkte Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Vektorformat über einen Geodatendienst wird nach der Anzahl der abgerufenen Objekte abgerechnet. Für die Nutzung des Geodatendienstes werden jährlich **100 v.H.** des regulären Betrags für die abgerufenen Objekte erhoben.

¹⁾ Die Wahl dieses Tarifs erfordert eine mindestens zweijährige Vertragsbindung.

2.2 Pauschaltarif

Die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten kann pauschaliert abgerechnet werden.

2.2.1 Direkter Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Rasterformat

(die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden)

Für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Rasterformat werden jährlich **3 v.H.** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.2.2 Direkter Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Vektorformat

Für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Vektorformat werden jährlich **30 v.H.** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben. Der Abruf der Geobasisdaten kann auch eingeschränkt auf ein vertraglich vereinbartes Gebiet erfolgen.

2.3 Nutzerverwaltung

Je registriertem Nutzer ist ein jährlicher Betrag zu entrichten:

Nutzerverwaltung	Betrag
jährlich	50,00 €

3 Auszüge von Geobasisdaten

(analog oder als digitale Präsentationsausgaben)

Soweit beim Produkt nicht anders angegeben dürfen die Auszüge nur in analoger Form oder als PDF für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden.

3.1 Mehrfertigung

Für Mehrfertigungen von analogen Auszügen von Geobasisdaten werden jeweils **30 v.H.** des Betrags für die Erstfertigung berechnet.

4. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in den Kostenvorschriften der Bayerischen Vermessungsverwaltung genannt sind, werden nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer abgerechnet. Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2.

Teil B: Gebühren für Daten des Liegenschaftskatasters**1 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**

(analog oder als digitale Präsentationsausgaben)

Nr.	Auszug	Gebühr
1.1	Flurkarte – bis einschließlich DIN A3 – bis einschließlich DIN A1	15,00 € 36,00 €
1.2	Flurkarte, in Kombinationsprodukten	nach Nr. 1.1
1.3	Flurstücksnachweis – je Flurstück	8,00 €
1.4	Flurstücksnachweis mit Angaben zur Bodenschätzung – je Flurstück	15,00 €
1.5	Flurstücks- und Eigentüternachweis – je Flurstück	8,00 €
1.6	Flurstücks- und Eigentüternachweis mit Angaben zur Bodenschätzung – je Flurstück	15,00 €
1.7	Bestandsnachweis – je Buchungsblatt	15,00 €
1.8	Bestandsnachweis mit Angaben zur Bodenschätzung – je Buchungsblatt	22,00 €
1.9	Katasterauszug zur Bauvorlage – je Auszug mit bis zu 2 Kartenausügen bis DIN A 3 und bis zu 10 Buchungsblättern	36,00 €
1.10	Bestandsnachweis für Jagdkataster – bis zu 100 Buchungsblätter – je weitere angefangene 50 Buchungsblätter	140,00 € 40,00 €
1.11	Vermessungszahlen (Grenz- und Streckenmaße) – bis zu fünf Maßzahlen (einschließlich Auszug aus der Flurkarte bis DIN A3) – je weitere angefangene fünf Maßzahlen	30,00 € 15,00 €
1.12	Vermessungsrisse (Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen) – DIN A4 – DIN A3	20,00 € 40,00 €
1.13	Planungskarte 1:5 000 – bis einschließlich DIN A3 – bis einschließlich DIN A1	25,00 € 50,00 €
1.14	Planungskarte 1:5 000, in Kombinationsprodukten	nach Nr. 1.13

2 **Digitale Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters**

Nr.	Datensatz	Gebühr
2.1	Vektordaten der Digitalen Flurkarte (DFK) (keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A) Grundgebühr je Datenabgabe	30,00 €
2.1.1	je Flurstück – für das 1. bis 500. Flurstück – für das 501. bis 5 000. Flurstück – ab dem 5 001. Flurstück	2,80 € 1,00 € 0,50 €
2.1.2	Abgabe auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	
a)	– erstmalige Abgabe der Daten – erstmalige Abgabe für das Gebiet des Freistaates Bayern	nach Nr. 2.1.1 nach Nr. 2.1.2 Buchst. b
b)	Aktualisierung (Datenabgabe maximal vierteljährlich) je Flurstück – für das 1. bis 500. Flurstück – für das 501. bis 5 000. Flurstück – für das 5 001. bis 20 000. Flurstück – für das 20 001. bis 100 000. Flurstück – ab dem 100 001. Flurstück	jährlich 0,60 € 0,20 € 0,10 € 0,08 € 0,05 €
2.2	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) (keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A) Grundgebühr je Datenabgabe	30,00 €
2.2.1	Flurstücksgrunddaten je Flurstück – für das 1. bis 20 000. Flurstück – für das 20 001. bis 100 000. Flurstück – ab dem 100 001. Flurstück	0,60 € 0,30 € 0,20 €
2.2.2	Flurstücks- und Eigentümergrunddaten	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1
2.2.3	Abgabe auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	jährlich
a)	ohne gegenseitigen Datenaustausch	20 v.H. der Gebühr nach Nrn. 2.2.1 bzw. 2.2.2
b)	bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers	16 v.H. der Gebühr nach Nrn. 2.2.1 bzw. 2.2.2
c)	bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger	8 v.H. der Gebühr nach Nrn. 2.2.1 bzw. 2.2.2
d)	zur Führung des Jagdkatasters (verfügbar bis zur Umstellung des jeweiligen Vermessungsamts auf ALKIS)	8 v.H. der Gebühr nach Nrn. 2.2.1 bzw. 2.2.2
2.2.4	Online-Abruf von ALB-Daten (Voraussetzung: Zulassung des Nutzers zum automatisierten Abrufverfahren) je abgerufenem Flurstück	4,00 €
2.3	Rasterdaten der Digitalen Flurkarte (DFK) (keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A) Grundgebühr je Datenabgabe	30,00 €

Nr.	Datensatz	Gebühr
2.3.1	je km² – für den 1. bis 5 000. km ² – für den 5 001. bis 25 000. km ² – für den 25 001. bis 50 000. km ² – ab dem 50 001. km ² – landesweite Abgabe	22,00 € 11,00 € 4,40 € 2,20 € 484 000,00 €
2.3.2	Mehrplatzlizenzen (Gebühr für die Nutzung an mehr als einem Arbeitsplatz) – für die Nutzung an bis 5 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an bis 20 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an bis 50 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an über 50 Arbeitsplätzen	nach Nr. 2.3.1 multipliziert mit dem Faktor 1,0 1,5 2,0 3,0
2.3.3	Aktualisierung auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.2
2.4	ALKIS® – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Format NAS)	
2.4.1	Flurstücke – je Flurstücksobjekt – landesweite Datenabgabe der Flurstücksobjekte	1,80 € 970 000,00 €
2.4.2	Gebäude – je Gebäudeobjekt – landesweite Datenabgabe der Gebäudeobjekte	0,90 € 390 000,00 €
2.4.3	Tatsächliche Nutzung (TN) – je Objekt der Tatsächlichen Nutzung – landesweite Datenabgabe der TN-Objekte	0,60 € 200 000,00 €
2.4.4	Bodenschätzung – je Objekt der Bodenschätzung – landesweite Datenabgabe der Bodenschätzungs-Objekte	0,60 € 95 000,00 €
2.4.5	Eigentümer – je Buchungsblatt – landesweite Datenabgabe	1,80 € 600 000,00 €
2.4.6	ALKIS® Komplettabgabe	
a)	Flurstücke, Gebäude, TN und Bodenschätzung – je Flurstück – landesweite Datenabgabe	2,90 € 1 350 000,00 €
b)	Flurstücke, Gebäude, TN, Bodenschätzung und Eigentümer – je Flurstück – landesweite Datenabgabe	3,90 € 1 700 000,00 €
2.4.7	ALKIS®-Auszüge als digitale Textausgaben (Format CSV) (keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3)	
a)	Flurstücks- und Eigentümersachdaten – je Flurstück	1,20 €
b)	Sachdaten für Jagdkataster – je Flurstück	1,20 €

Nr.	Datensatz	Gebühr
2.5	Hauskoordinaten (Format ASCII) (keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3) – je Hauskoordinate – landesweite Datenabgabe	0,15 € 27 000,00 €
2.6	Hausumringe (Format SHAPE) (keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3) – je Hausumring – landesweite Datenabgabe	0,12 € 40 000,00 €
2.7	Verwaltungsgebiete (Format SHAPE) (keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3) – je Verwaltungsgebiet – landesweite Datenabgabe	1,80 € 7 200,00 €
2.8	Dreidimensionale Gebäudemodelle	
2.8.1	Gebäude im „Level of detail 1“ (LoD1) (Formate SHAPE, CityGML, KML) – je Gebäudeobjekt – landesweite Datenabgabe der Gebäudeobjekte	0,27 € 90 000,00 €
2.8.2	Gebäude im „Level of detail 2“ (LoD2) (Formate CityGML, KML) – je Gebäudeobjekt – landesweite Datenabgabe der Gebäudeobjekte	0,65 € 215 000,00 €
2.9	ALKIS® – Rasterdaten	
2.9.1	Flurkarte – je km ² – landesweite Datenabgabe	20,00 € 220 000,00 €
2.9.2	Planungskarte 1:5 000 – je km ² – landesweite Datenabgabe	10,00 € 110 000,00 €
2.9.3	Tatsächliche Nutzung (TN) – je km ² – landesweite Datenabgabe	4,00 € 44 000,00 €
2.9.4	Bodenschätzung – je km ² – landesweite Datenabgabe	3,00 € 33 000,00 €

3 BayernAtlas-plus

Nutzungsrecht:

Die Daten dürfen nur innerhalb der Anwendung dargestellt werden. Erlaubt ist die Vervielfältigung in analoger Form oder als PDF.

Produkt	Gebühr
Nutzung des BayernAtlas-plus – für jeden angefangenen Kalendermonat	40,00 €

“.

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 15. November 2012

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 sowie Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2012 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Annahmeverfahren“.

2. In § 26 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „für jeden gewünschten Studiengang“ gestrichen.

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden das Wort „Rangfolge“ durch die Worte „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt und die Worte „innerhalb der Quoten“ gestrichen.

b) In Satz 6 werden die Worte „Nr. 2 und“ durch die Worte „Nrn. 2 und 5 sowie“ ersetzt.

c) In Satz 7 Halbsatz 1 werden die Worte „und Satz 2“ gestrichen.

- d) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.“

4. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Annahmeverfahren

¹Die Hochschule kann im Zulassungsbescheid einen Termin bestimmen, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Liegt die Annahmeerklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der Hochschule. ⁴§ 25 in Verbindung mit § 8 bleibt unberührt.“

5. § 31 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 finden im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

6. § 37a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.“

- b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vergeben“ die Worte „; die Clearingphase kann aus zwei Clearingverfahren bestehen“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an dem ersten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September, für die Teilnahme an dem zweiten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 4. April und für das

Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

cc) In Satz 7 Halbsatz 1 werden die Worte „der Clearingphase“ durch die Worte „des jeweiligen Clearingverfahrens“ ersetzt.

dd) In Satz 8 werden die Worte „die Clearingphase“ durch die Worte „das Clearingverfahren“ und die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

c) Abs. 10 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 10.

e) Es wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) ¹Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ²Satz 1 gilt für Rückstellungsbescheide nach Abs. 10 Satz 2 entsprechend.“

f) Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) ¹Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, führt die Hochschule Nachrückverfahren nach § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 durch. ²Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 keine Anwendung.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2013.

München, den 15. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

Vom 16. November 2012

Auf Grund von Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5 Satz 4, Art. 31 Abs. 3 Satz 4 und Art. 37 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2011 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Datenübermittlungen an die für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden“.

b) In der Überschrift zu § 21 werden die Worte „die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger“ durch die Worte „die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer § 32 eingefügt:

„§ 32 Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt“.

d) Die bisherigen §§ 32 und 33 werden §§ 33 und 34.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl I S. 2878)“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Meldebehörden übermitteln die Daten ihrer Einwohner nach Art. 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 3 bis 11 MeldeG sowie Änderungen dieser Daten bis zum Ablauf des Tags, an dem

sie im Melderegister erstmalig erfasst oder geändert werden, an die AKDB.“

b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Meldebehörden übermitteln die in Satz 1 genannten Daten einschließlich des bei ihnen gespeicherten inaktiven Bestands an die AKDB, wenn die AKDB mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern die Übermittlung der Datenbestände anfordert; dies setzt voraus, dass die Übermittlung der Datenbestände zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der AKDB erforderlich ist. ⁴Datenübermittlungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgen durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7; die Worte „Sätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

4. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt geändert:

aa) Die Worte „und Abs. 2“ werden durch die Worte „, Abs. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nach dem Klammerzusatz „(SGB VIII)“ werden die Worte „sowie nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 2 SGB VIII“ durch die Worte „, Abs. 2 und 3 SGB VIII sowie Informationen und persönliche Gespräche nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 KKG“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können die Jugendämter aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand die in § 27 genannten Daten automatisiert abrufen.“

5. In § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 werden jeweils im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Wegzug,“ die Worte „einem Wohnungsstatuswechsel,“ eingefügt.

6. Es wird folgender § 20a eingefügt:

„ § 20a

Datenübermittlungen an die für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden

(1) ¹Die Meldebehörden übermitteln den zuständigen Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder gemeinsamen Kommunalunternehmen bei einem Zu- oder Wegzug oder einem Sterbefall folgende Daten eines volljährigen Einwohners, soweit dies zur Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren erforderlich ist:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnungen)	1201 bis 1213,
5. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
6. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Anschrift, Sterbetag)	1501 bis 1503, 1507 bis 1519, 1523 bis 1532,
7. Sterbetag	1901,
8. Anzahl der minderjährigen Kinder.	

²Das Gleiche gilt bei Änderung der in Satz 1 Nr. 8 genannten Daten.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten nur zur Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren verwenden. ²Die Daten sind nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Datenübermittlung, zu löschen.“

7. In der Überschrift zu § 21 werden die Worte „die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger“ durch die Worte „die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörden können dem Bayerischen Rundfunk oder der gemeinsamen Verwaltungsstelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, BayRS 2251-17-S) in der jeweils geltenden Fassung bei einer Anmeldung, Abmeldung oder einem Todesfall folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln.“

bbb) In Nr. 5 werden die Worte „frühere Anschriften“ durch die Worte „letzte frühere Anschrift“ ersetzt.

ccc) Nr. 7 wird aufgehoben.

ddd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 MeldeG ist die Übermittlung ausgeschlossen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Bayerische Rundfunk und die gemeinsame Verwaltungsstelle haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.“

9. Es wird folgender neuer § 32 eingefügt:

„ § 32

Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Gesetzes zur

Europäischen Bürgerinitiative aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
5. Staatsangehörigkeiten	1001,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften	1201 bis 1203, 1205, 1206, 1208 bis 1212, 1216 bis 1221."

10. Die bisherigen §§ 32 und 33 werden §§ 33 und 34.

11. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 2012“ durch die Worte „1. November 2014“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 am 30. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 16. November 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-3-9-J

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl)

Vom 19. November 2012

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Ziele und Inhalte der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Ausbildungsqualifizierung
- § 5 Einstellungsbehörden
- § 6 Bewertung der Leistungen

Teil 2

Vorbereitungsdienst

- § 7 Ausbildungsabschnitte
- § 8 Fachtheoretische Studienabschnitte
- § 9 Berufspraktische Studienabschnitte
- § 10 Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, Lehrbeauftragte für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, Ausbildende
- § 11 Leitung der Ausbildung, Vorgesetzte
- § 12 Unterbrechung der Ausbildung
- § 13 Ausbildungszeugnisse
- § 14 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten, Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Teil 3

Rechtspflegerprüfung

- § 15 Allgemeines
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter
- § 18 Prüferinnen und Prüfer
- § 19 Bestellung, Amtszeit
- § 20 Zulassung zur Prüfung
- § 21 Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Verhinderung, Unzumutbarkeit

- § 23 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 29 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfung
- § 31 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 32 Prüfungsgesamtnote
- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Festsetzung der Platznummern
- § 35 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 36 Wiederholung der Prüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 37 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Teil 4

Schlussvorschrift

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, besondere Bestimmungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) Diese Verordnung gilt für den Einstieg in das Eingangsamts der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften (Rechtspflegerdienst).

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

§ 2

Ziele und Inhalte der Ausbildung

(1) ¹Die Rechtspflegerausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. ²Die Ausbildung vermittelt den Anwärtinnen und Anwärtern die Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis, damit sie selbstständig

und eigenverantwortlich in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten der Rechtspflege Verfahren gesetzmäßig und bürgerfreundlich bearbeiten, sachgerechte Entscheidungen treffen und diese verständlich begründen. ³Ebenso werden sowohl zur Verbesserung der teamorientierten Zusammenarbeit als auch im Hinblick auf eine spätere Funktion als Führungskraft umfassende Kenntnisse in Schlüsselkompetenzen vermittelt. ⁴Die Ausbildung soll eine vielseitige Verwendbarkeit der Anwärterinnen und Anwärter sicherstellen und sie befähigen, sich auf veränderte Anforderungen einzustellen. ⁵Durch die Vermittlung der Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie eine Einführung in die wirtschaftliche und soziale Bedeutung ihrer künftigen Tätigkeit werden die Anwärterinnen und Anwärter auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorbereitet.

(2) ¹Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der den Anwärterinnen und Anwärtern zu übertragenden Aufgaben. ²Zur Vertretung und Aushilfe dürfen sie nur ausnahmsweise herangezogen werden.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt und Deutsche oder Deutscher im Sinn des Art. 116 Grundgesetz ist,
2. den nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vorgeschriebenen Schulabschluss nachweist und
3. am besonderen Auswahlverfahren (Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Alternative 1 und Abs. 2 bis 7 LlbG) und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 8 LlbG mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 4

Ausbildungsqualifizierung

Beamtinnen und Beamte des Justizfachwirdienstes, die nach den Vorschriften der Qualifizierungsverordnung Justiz zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen sind, qualifizieren sich für den Rechtspflegerdienst durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Rechtspflegprüfung.

§ 5

Einstellungsbehörden

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst er-

folgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note (Einzelnote) zu bewerten:

13 bis 15 Punkte = sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
10 bis 12 Punkte = gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
7 bis 9 Punkte = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 bis 6 Punkte = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
1 bis 3 Punkte = mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
0 Punkte = ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) ¹Durchschnittspunktzahlen, insbesondere Gesamtnoten, sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ²Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

12,50 bis 15,00 Punkte	= sehr gut,
9,50 bis 12,49 Punkte	= gut,
6,50 bis 9,49 Punkte	= befriedigend,
3,50 bis 6,49 Punkte	= ausreichend,
0,50 bis 3,49 Punkte	= mangelhaft,
0,00 bis 0,49 Punkte	= ungenügend.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

§ 7

Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre

und beginnt regelmäßig am 1. September. ²Er umfasst fachtheoretische Studienabschnitte (Fachstudium) von mindestens 21 Monaten sowie berufspraktische Studienabschnitte (Fachpraktikum) von mindestens zwölf Monaten und gliedert sich in Einführungspraktikum, Fachstudium I, Fachpraktikum I, Fachstudium II, Fachpraktikum II und Fachstudium III.

(2) ¹Das Einführungspraktikum soll den Anwärterinnen und Anwärtern zu Beginn der Ausbildung einen Überblick über Funktion und Bedeutung des Rechts, Aufbau und Aufgaben der Rechtspflegeorgane sowie über ihre künftige Tätigkeit vermitteln. ²Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzen den Einblick in den Arbeits- und Geschäftsablauf beim Ausbildungsgericht.

(3) ¹In den Fachstudien I und II werden die fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken, methodisches Wissen und Urteilsvermögen sowie Verständnis für Zusammenhänge vermittelt. ²Das Fachstudium III dient der Wiederholung und Vertiefung des Prüfungsstoffs.

(4) ¹Die praktische Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter mit der selbstständigen Erledigung der wesentlichen Tätigkeiten ihrer späteren Aufgabenbereiche vertraut zu machen und unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur praktischen Berufsausübung einschließlich der Nutzung der Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung zu entwickeln. ²Sie erfolgt beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft. ³Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen tragen ergänzend dazu bei, die theoretischen Kenntnisse in die praktische Anwendung umzusetzen.

§ 8

Fachtheoretische Studienabschnitte

(1) Das Fachstudium findet am Fachbereich Rechtspflege der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern statt.

(2) ¹Dem Fachstudium liegt ein Studienplan zugrunde, der vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz genehmigt wird. ²Im Studienplan werden die Dauer der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Inhalte und die Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen (Leistungsnachweise) geregelt.

(3) Vom Fachbereich Rechtspflege wird jährlich ein Vorlesungsverzeichnis erstellt, aus dem sich die Lehrveranstaltungen sowie die hauptamtlichen Lehrpersonen und die nebenamtlichen Lehrbeauftragten ergeben.

§ 9

Berufspraktische Studienabschnitte

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz bestimmt die Dauer der berufspraktischen Studienabschnitte, die einzelnen Ausbildungsstationen und deren Dauer, die Inhalte und die Stundenanzahl der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen (Leistungsnachweise).

(2) ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte regeln die praktische Ausbildung bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften. ²Für die berufspraktischen Studienabschnitte bestimmen sie Ausbildungsgerichte und -staatsanwaltschaften (Ausbildungsbehörden), die Ausbildungsstaatsanwaltschaften im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten.

(3) ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte erstellen für die praktische Ausbildung einheitliche Tätigkeitskataloge, die den Auszubildenden sowie den Anwärterinnen und Anwärtern ausgehändigt werden. ²In die Tätigkeitskataloge sind die wesentlichen Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich die Anwärterinnen und Anwärter vertraut machen müssen. ³Die Anwärterinnen und Anwärter vermerken in den Tätigkeitskatalogen, mit welchen Arbeiten sie sich in den einzelnen Ausbildungsstationen beschäftigt haben.

§ 10

Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, Lehrbeauftragte für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, Auszubildende

(1) ¹Bei den Oberlandesgerichten werden Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der erforderlichen Anzahl bestellt. ²Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(2) ¹Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter lenken und überwachen die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter. ²Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. ³Sie sind für die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(3) Die nebenamtlichen Lehrbeauftragten für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, bei Bediensteten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten, bestellt.

(4) ¹Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern die Bediensteten, denen Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. ²Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach der Persönlichkeit geeignet ist. ³Die Auszubildenden sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere unter Beachtung des § 9 Abs. 3, in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Anwärterinnen und Anwärter bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen.

§ 11

Leitung der Ausbildung, Vorgesetzte

(1) ¹Den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegt die Leitung der gesamten Ausbildung. ²Soweit die fachtheoretischen Studienabschnitte betroffen sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege.

(2) Dienstvorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter sind während der berufspraktischen Studienabschnitte die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Ausbildungsamtsgerichte.

(3) Vorgesetzte sind

1. während des Fachstudiums am Fachbereich Rechtspflege dessen Leiterin oder Leiter und für ihre Lehrveranstaltungen die hauptamtlichen Lehrpersonen und die nebenamtlichen Lehrbeauftragten,
2. während der übrigen Ausbildungszeit die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die nebenamtlichen Lehrbeauftragten.

§ 12

Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Der überwiegende Teil des den Anwärterinnen und Anwärtern zustehenden jährlichen Erholungsurlaubs wird von diesen im gleichen Zeitraum eingebracht; das Nähere bestimmen die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Rechtspflege während des Fachstudiums und die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter während des Fachpraktikums. ²An Tagen mit Lehrveranstaltungen oder Leistungsnachweisen ist die Einbringung von Erholungsurlaub in der Regel ausgeschlossen.

(2) ¹Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte Ausnahmen zugelassen werden.

(3) ¹Urlaub erteilen die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsamtsgerichte nach Anhörung der Aus-

bildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter. ²Während des Fachstudiums obliegt die Urlaubserteilung der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege; hiervon sind zum Ende des jeweiligen fachtheoretischen Studienabschnitts die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsamtsgerichte zu verständigen.

§ 13

Ausbildungszeugnisse

¹Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Rechtspflege sowie die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter erstellen zum Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte Zeugnisse über die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter. ²Die Zeugnisse beinhalten eine Note nach § 6 Abs. 2 Satz 2. ³Für das Einführungspraktikum und das Fachstudium III werden keine Zeugnisse erstellt.

§ 14

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten, Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) ¹Erbringen Anwärterinnen oder Anwärter in einem fachtheoretischen Studienabschnitt, ohne Fachstudium III, oder in einem berufspraktischen Studienabschnitt, ohne Einführungspraktikum, eine schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Gesamtleistung und haben somit den Abschnitt nicht bestanden, so können sie auf Antrag einmal und nur dann in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass der zu wiederholende Ausbildungsabschnitt erfolgreich absolviert wird. ²Dies ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn in dem nicht erfolgreich abgelegten fachtheoretischen Studienabschnitt weniger als ein Viertel der Klausuren mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde und die Durchschnittspunktzahl aller Leistungsnachweise unter 2,50 Punkten liegt. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn in einem fachtheoretischen Studienabschnitt, ohne Fachstudium III, mehr als die Hälfte der Klausuren schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Der Antrag auf Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist binnen eines Monats nach dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen des Ausbildungsabschnitts bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde. ⁵Haben die Anwärterinnen und Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungsziels zu vertreten, können die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte die Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang versagen. ⁶Bei Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang regeln die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den weiteren Fortgang der Ausbildung. ⁷Erfolgt keine Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang, so sind die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen.

(2) Erreichen Anwärterinnen oder Anwärter nach

der Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang erneut nicht das Ausbildungsziel nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3, so sind sie zu entlassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 sind in den Fällen der Abs. 1 und 2, in denen Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen wären, wieder Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes zu übertragen.

(4) Können Anwärterinnen oder Anwärter in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß ausgebildet werden, so regeln die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den weiteren Fortgang der Ausbildung.

Teil 3

Rechtspflegerprüfung

§ 15

Allgemeines

(1) ¹Die Rechtspflegerprüfung ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht haben und ihnen nach ihren Kenntnissen und deren fallorientierter Anwendung die Befähigung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger zugesprochen werden kann.

(2) Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(3) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie wird am Sitz der Oberlandesgerichte oder am Fachbereich Rechtspflege abgenommen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Er besteht aus vier Mitgliedern:

1. der Leiterin oder dem Leiter des Landesjustizprüfungsamts als vorsitzendem Mitglied,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der Qualifikation für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14, die mit Aufgaben einer Rechtspflegerin oder der mit Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden kann, als beisitzendem Mitglied,
3. zwei Beamtinnen oder Beamten, die mit Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers betraut werden können, als beisitzenden Mitgliedern.

³Ein beisitzendes Mitglied muss als hauptamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege bestellt sein. ⁴Für die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 wird die erforderliche Zahl an Stellvertretern bestellt, die die jeweils in Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 bestimmten Qualifikationen aufweisen müssen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
2. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Prüfung,
3. er entscheidet in den Fällen der §§ 24 und 25,
4. er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ²Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses bekannt. ³Es entscheidet über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. ²Es entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ³Das vorsitzende Mitglied ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat es den Prüfungsausschuss alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter

(1) Am Sitz der Oberlandesgerichte werden örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie deren Stellvertreter bestellt, die die in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 bestimmten Qualifikationen aufweisen müssen.

(2) Die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter haben folgende Aufgaben:

1. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere für die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. sie stellen nach Abschluss der Bewertung die Namen der Verfasserinnen und Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. sie bestimmen die Termine der mündlichen Prüfung und bilden die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,

4. sie geben den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und laden sie zur mündlichen Prüfung,
5. sie geben, außer in den Fällen der §§ 21 und 25, den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Ergebnisses des schriftlichen Teils oder auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, dieses bekannt.

(3) ¹Wird der schriftliche Teil der Prüfung am Fachbereich Rechtspflege abgenommen, werden die in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege wahrgenommen. ²Wird der mündliche Teil der Prüfung am Fachbereich Rechtspflege abgenommen, gilt dies auch für die in Abs. 2 Nrn. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie die Stellvertreter.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer können bestellt werden:

1. Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der Qualifikation für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14, die mit Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers betraut werden können,
2. Beamtinnen oder Beamte, die mit Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers betraut werden können,
3. hauptamtliche Lehrpersonen am Fachbereich Rechtspflege.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüferinnen und Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüferin oder Prüfer der Aufsicht des Landespersonalaussschusses.

§ 19

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, die örtlichen

Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter, die Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjustizprüfungsamts im Einvernehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie die Eigenschaft als örtliche Prüfungsleiterin oder örtlicher Prüfungsleiter, als Stellvertreter sowie als Prüferin oder Prüfer enden außer durch Entpflichtung oder Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt; dies gilt nicht bei der unmittelbaren Übertragung eines anderen Hauptamtes bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft. ²Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und die Prüfereigenschaft mit Abschluss der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 20

Zulassung zur Prüfung

(1) Ist zu erwarten, dass das Fachpraktikum II erfolgreich abgeschlossen wird, werden die Anwärtinnen und Anwärter von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung kann im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. ²Wer sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Vorbereitungsdienst bis zum Tag der mündlichen Prüfung beendet sein wird.

(3) Die Zulassung ist Anwärtinnen und Anwärtern zu versagen, denen zur Zeit des Prüfungsverfahrens voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, dass Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer dauernd prüfungsunfähig sind.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Anwärtinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Rücktritt, Versäumnis

(1) Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den schriftlichen

Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumen.

(3) Erscheinen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder geben sie eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 22

Verhinderung, Unzumutbarkeit

(1) ¹Legen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ab, gilt abweichend von § 21:

1. Wurden weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Wurden mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so sind an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

²In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis einer Landgerichtsärztin oder eines Landgerichtsarztes bzw. eines Gesundheitsamts; das Zeugnis darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. ²In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ³Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁴Die Geltendmachung einer Verhinderung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betreffenden Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) ¹Ist Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen, bei Prüfungsunfähigkeit in der mündlichen Prüfung unmittelbar im Anschluss an deren Ablegung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu erfolgen.

(5) ¹In den Fällen der Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. ²§ 36 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Zugelassene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind insoweit von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, als ihnen zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder zu stören versuchen,
2. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter bzw. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Rechtspflege.

(4) ¹§ 21 gilt entsprechend. ²In den Fällen der Abs. 1 und 2 Nr. 2 gilt zudem § 22 entsprechend.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht

zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 25

Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch

(1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese ist mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Beauftragten befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Wer versucht, Prüferinnen oder Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden.

(6) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 gegeben sind,

nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(7) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit (§ 22) ausgeschlossen.

§ 26

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 APO.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. ²Der Nachweis ist durch ein Zeugnis einer Landgerichtsärztin oder eines Landgerichtsarztes bzw. eines Gesundheitsamts zu führen. ³Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer acht schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) ¹Es sind zu bearbeiten

1. sieben Aufgaben aus den Gebieten

- a) Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- b) Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich des Vollstreckungs- und Insolvenzrechts,

2. eine Aufgabe aus dem Straf- und Strafprozessrecht einschließlich des Vollstreckungswesens.

²Eine Aufgabe kann auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen. ³Die Aufgaben nach Satz 1 können auch das einschlägige Kostenrecht, internationales Privatrecht sowie Fragestellungen aus dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts zum Gegenstand haben. ⁴Es können auch Fragen aus anderen Lehrgebieten der Ausbildung, die in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den in den Sätzen 1 und 3 genannten Gebieten auftreten, einbezogen werden.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt. ²Sie sind an den Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 28

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Prüferinnen und Prüfern selbstständig mit einer Einzelnote bewertet. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm bestimmte Prüferin oder ein von ihm bestimmter Prüfer durch Stichentscheid, wenn sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(2) Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüferinnen und Prüfer bestimmt werden.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) ¹Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmte Prüferinnen und Prüfer, die aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage sind, die Bewertung der ihnen zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, werden durch andere Prüferinnen und Prüfer ersetzt. ²Sofern die ausgeschiedenen Prüferinnen und Prüfer bereits ein Drittel der ihnen zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet haben, bleiben die von ihnen vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 29

Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten geteilt durch acht.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten schlechtere Einzelnoten als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Abs. 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

(4) Die Einzelnoten, die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sowie gegebenenfalls die sich nach Abs. 2 ergebende Rechtsfolge werden den Prüfungs-

teilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben, im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung spätestens mit der Ladung zu dieser.

§ 30

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 27 Abs. 2 und auf staatsbürgerliches Wissen. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(2) ¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Mitgliedern:

1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der Qualifikation für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14, die mit Aufgaben einer Rechtspflegerin oder der mit Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden kann, als beisitzendem Mitglied,
3. zwei Beamtinnen oder Beamten, die mit Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers betraut werden können, als beisitzenden Mitgliedern.

²Ein Mitglied muss als hauptamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege bestellt sein. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission prüft etwa die gleiche Prüfungszeit. ³Mehr als fünf Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüferinnen und Prüfer entschieden. ²Es sind vier Einzelnoten zu erteilen:

1. drei Noten für die Gebiete des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Alternativen 1 und 2,
2. eine Note für die in § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufge-

fürten Gebiete, die Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie staatsbürgerliches Wissen.

§ 32

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote fest; die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und der Einzelnoten der mündlichen Prüfung geteilt durch zwölf.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist oder wenn mehr als die Hälfte der zwölf Einzelnoten schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl zwölf nach Abs. 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 2 maßgebliche Zahl der Einzelnoten entsprechend.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(5) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 33

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktzahl ersichtlich ist.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 34

Festsetzung der Platznummern

(1) ¹Für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, ist auf Grund ihrer Prüfungsgesamtnote jeweils eine Platznummer festzusetzen. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. ³In diesem Fall wird die Platznummer als nächste erteilt, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prü-

fungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ein Ergebnis erzielt und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 35

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird Anwärterinnen oder Anwärtern die Urkunde über die Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 sind bei Nichtbestehen der Prüfung Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes zu übertragen.

§ 36

Wiederholung der Prüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ³Die Wiederholung ist nur im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat. ²Hierzu werden die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen. ³Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde; diese oder dieser regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. ⁴Die Zulassung zum Ergänzungsvorbereitungsdienst kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Wiederholungsprüfung nicht erwarten lassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muss bei der Wie-

derholungsprüfung ein anderes sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 37

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, durch die bzw. den die Zulassung zur erstmaligen Ablegung der Prüfung erfolgt ist.

(2) § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung (§ 22) zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlichen Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ²Wählen sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

Teil 4

Schlussvorschrift

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, besondere Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2013 in Kraft.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachstudiums II des Jahres 2013.

(3) ¹Für Beamtinnen und Beamte, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eingestellt und nach dieser Verordnung ausgebildet sowie geprüft werden, findet § 5 keine Anwendung. ²§ 14 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 36 Abs. 2 gelten in diesem Fall mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen insoweit zuständige Behörde tritt.

(4) Mit Ablauf des 14. Juli 2013 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl) vom 6. Dezember 1976 (BayRS 2038-3-3-9-J), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), außer Kraft.

München, den 19. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

7803-20-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung
in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft**

Vom 21. November 2012

Auf Grund von Art. 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„ § 7

¹Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist das Fortbildungszentrum Landshut. ²Abweichend von Satz 1 ist für die Ausbildungsberufe Revierjäger/Revierjägerin und Forstwirt/Forstwirtin die Technikerschule für Waldwirtschaft zuständig.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 21. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
